

Satzung der Stiftung Baudenkmal Bundesschule Bernau

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Baudenkmal Bundesschule Bernau“.
2. Die Stiftung ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bernau bei Berlin.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung der Stiftung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere auch im Rahmen einer Förderstiftung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) verwirklicht durch:
 - a) Sammlung, Erforschung und Präsentation von Zeugnissen des unter Leitung von Hannes Meyer gemeinsam mit Hans Wittwer 1930 errichteten Gebäudeensembles einschließlich der Außenanlagen der Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) in Bernau bei Berlin als Bau und allgemein kulturhistorisches Denkmal von Weltgeltung
 - b) Vermittlung von Erkenntnissen einer beispielhaften funktionalen Gliederung und ästhetischen Ausgestaltung der Gebäude und Anlagen, die sich auf ein architektonisches und pädagogisches Konzept sowie dessen humanistisches und sozialpädagogisches Anliegen stützen
 - c) Förderung einer breit gefächerten Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die nationale und internationale Einzigartigkeit des Baudenkmals und seiner Geschichte aufzuzeigen.

Darüber hinaus wird der Stiftungszweck auch verwirklicht durch:

- d) Förderung vielfältiger Aktivitäten (wie z. B. Beiträge in Medien sowie in schulischen Einrichtungen, Fortführung der Schriftenreihe zum Baudenkmal Bundesschule, Veranstaltungen künstlerisch-musischer Art in der Bundesschule, Vortragstätigkeiten, Licht-

bild- und andere Präsentationen in Bezug auf die Bundesschule sowie entsprechende Seminarveranstaltungen, Besucherführungen durch das Objekt) zur Popularisierung des Baudenkmals, auch im Zusammenhang mit Partnern der Bereiche Architektur, soziale Bewegung, Umwelt, Kultur und Pädagogik sowie zum Ausbau von Verbindungen mit Facheinrichtungen der Denkmalpflege, mit Pflegestätten der Bauhausgeschichte und mit Organisationen, die der Förderung des Kulturerbes verpflichtet sind

e) Förderung von wissenschaftlichen Aktivitäten zur Erforschung der Bau- und Nutzungsgeschichte der Bundesschule und der damit verbundenen Bauhausgeschichte.

Der Stiftungszweck kann unter anderem auch unmittelbar selbst verwirklicht werden durch:

f) Mitarbeit in Forschung und Wissenschaft im Zusammenhang mit dieser Bauepoche

g) Sicherung des überlieferten Archiv- und Sammlungsgutes; Errichtung und Unterhaltung eines Archivs und einer musealen Einrichtung

h) Informationsvermittlung und Schulung über die jeweiligen einzelnen Besonderheiten des Baudenkmals zur Informationserteilung und zu Ausbildungszwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

1. Das anfängliche Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

2. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen. Zum Zwecke der Stärkung der Ertragskraft kann das Vermögen umgeschichtet werden, sofern die Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefähr-

det werden. Eine Umschichtung des Vermögens oder eines Teils dessen in Immobilien ist hiervon grundsätzlich ausgenommen.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die zu seiner Stärkung bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf Zustiftungen, auch von Todes wegen, annehmen. Im Falle der Zustiftung in Form von Immobilien hat der Vorstand diese Immobilien zu veräußern und den Verkaufserlös dem Grundstockvermögen zuzufügen.

4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden). Im Falle der Zuwendung in Form von Immobilien hat der Vorstand diese Immobilien zu veräußern und den Verkaufserlös für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben einzusetzen.

5. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.

§ 5 Vergabe der Mittel

1. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt nach einem vom Vorstand zu beschließenden jährlichen Vorhaben- und Finanzierungsplan. Der Beschluss über den jährlichen Vorhaben- und Finanzierungsplan bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstands. Über die Einzelmaßnahmen entscheidet der Stiftungsvorstand durch einfache Mehrheit. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht an der Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln mitwirken, sofern sie oder die von ihr vertretene juristische Person unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden würden. Dies gilt auch, wenn sie einem Personenverband angehören, der Mittel der Stiftung beantragt hat.

2. Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder auf ein formloses „In-Aussicht-Stellen“ bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gestützt werden. Auch die mehrfache Gewährung von Stiftungsmitteln führt nicht zu einem Leistungsanspruch des Begünstigten. Ferner kann sich niemand durch Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle zur Begründung eines vermeintlichen Leistungsanspruches berufen.

§ 6 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus:

dem Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin als geborenem Mitglied,
dem Landrat des Landkreises Barnim als geborenem Mitglied,
dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Barnim als geborenem Mitglied,
dem Geschäftsführer der Handwerkskammer Berlin als geborenem Mitglied
und
dem Vorsitzenden des Vereins „baudenkmal bundesschule bernau e. V.“ als geborenem Mitglied.

2. Im Stiftungsvorstand übernimmt der Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin den Vorsitz und der Landrat des Landkreises Barnim die Stellvertretung. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, angemessenen Aufwendungen, sofern das Stiftungsvermögen dies erlaubt. Darüber hinaus dürfen den Stiftungsvorstandsmitgliedern keine Vermögenswerte zugewendet werden.

4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über den jährlichen Vorhaben- und Finanzplan sowie die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Vorschriften dieser Satzung zu handeln und den Willen der Stifter dabei so wirksam wie möglich zu erfüllen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies rechtfertigt.
4. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres, unaufgefordert vorzulegen.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung und den jährlichen Vorhaben- und Finanzierungsplan beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes zur Sitzung anwesend sind, gelten alle etwaigen Ladungsfehler als geheilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlüsse

1. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend ist.
2. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als Nein-Stimme. Bei Stimmengleichheit sind die Beschlüsse abgelehnt.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung.

§ 12 Stiftungsbeirat

1. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, sich einen Stiftungsbeirat zu geben, wobei dieser dann aus mindestens drei Personen bestehen soll.
2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stiftungsvorstand gewählt, wobei das jeweilige Mitglied gewählt ist, wenn es 2/3 der abzugebenden Stimmen des Stiftungsvorstandes auf sich vereint.
3. Der Stiftungsbeirat wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Stiftungsbeirates ist zulässig. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf nach 3 Jahren. Die Amtszeit endet ferner durch das Ausscheiden des Mitglieds. In diesem Fall wählt der Stiftungsvorstand einen Nachfolger mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen.
5. Der Stiftungsvorstand kann Mitglieder des Stiftungsbeirates abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
6. Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsvorstand bei dessen Tätigkeit.
7. Die Tätigkeit des Stiftungsbeirates erfolgt ehrenamtlich. Die Beiratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, angemessenen Aufwendungen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben.

§ 13 Satzungsänderungen, Zweckänderung und Zusammenschluss

1. Die Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit anderen Stiftungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder den Zusammenschluss mit anderen Stiftungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

3. Die Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn

- a) die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder
- b) eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

4. Änderungen des Stiftungszweckes oder der Zusammenschluss mit anderen Stiftungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse des zuständigen Stiftungsorgans bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Auskunft der Finanzverwaltung darüber, dass der Stiftungszweck und die Steuerbegünstigung nicht gefährdet sind.

§ 14 Vermögensanfall

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stifter zurück.

Die Stifter erhalten in diesem Fall nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das darüber hinausgehende Vermögen fällt auf die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nah wie möglich kommenden steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, insbesondere zur Erhaltung und Pflege von denkmalgeschützten Bauten der Epoche der klassischen Moderne im Landkreis Barnim. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Stifter nicht mehr existieren.

§ 15 Rechtsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Dieses regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

2. Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans unverzüglich mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

4. Die Stiftung ist verpflichtet, die Stiftungsaufsicht auf Wunsch über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Bernau bei Berlin, den 09. September 2011